

Satzung

der

„Freunde und Förderer der  
Albertus-Magnus-Schule  
Viernheim“ e.V.

Stand: 18.11.2021

## **§ 1 [Allgemeine Angaben und Geschäftsjahresregelung]**

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Albertus-Magnus-Schule Viernheim“ e.V.
- 2) Der Sitz des Vereines ist Viernheim.
- 3) Die offizielle Anschrift lautet: August-Bebel-Straße 9, 68519 Viernheim.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Näheres regelt §2.
- 5) Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen sein.
- 6) Der Gerichtsstand ist Darmstadt.
- 7) Geschäftsjahresregelung: Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem jeweiligen Kalenderjahr. Da beide an einem 31.12. jeweils enden, ergibt sich für Austrittsgesuche der Mitglieder bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils der 30.11. eines jeden Jahres.

## **§ 2 [Zweck und Zielsetzungen des Vereins]**

- 1) Der Zweck des Vereins, in allen seinen Zielsetzungen, ist die Förderung der erzieherischen Ziele der Albertus-Magnus-Schule.
- 2) § 2 Abs. 1 wird durch folgende Leitdimensionen bzw. Vereinsziele verdeutlicht, die jeder Gestaltung als Orientierung dienen sollen:
  - a. Förderung und Unterstützung der allgemeinbildenden und kulturellen Ziele der Schule, v.a. in Bereichen, für die der Schule keine oder keine ausreichenden Mittel seitens der/des Schulträger/-s zur Verfügung stehen;
  - b. Förderung des Gemeinschaftslebens der Schule durch Pflege freundschaftlicher Verbindungen zu allen relevanten Instanzen: Schülerinnen und Schüler (auch ehemalige), Lehrerinnen und Lehrer (auch ehemalige), der Schülerschaft insgesamt sowie deren gewählten Vertretungen, insbesondere der Schülerschaft (SV), der Schulleitung, der Eltern, der Freunde und der Förderer der Albertus-Magnus-Schule;
  - c. Pflege partnerschaftlicher Verbindungen zu befreundeten Schulen im In- und Ausland;
  - d. Unterstützung baulicher Maßnahmen der Schule.
- 3) Es ist die Pflicht jedes Mitglieds, zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten Vereinsziele beizutragen (vgl. § 4 Abs. 4).
- 4) Der Vorstand wahrt die in § 2 Abs. 2 genannten Leitdimensionen in besonderer Weise, indem er sein konkretes Vorgehen in Achtung derselben gestaltet. Seine primäre Aufgabe ist die Förderung der Durchführung aller Aufgaben, die den vorgenannten Zielen dienen. Ihm stehen dafür v.a. folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - a. das notwendige Tagesgeschäft, z.B. Korrespondenz mit Mitgliedern, Zuteilung von Geldern/Spenden, Ausstellung von Spendenbescheinigungen u.a.;
  - b. insbesondere die Unterhaltung und Förderung des 2011 gegründeten „ALUMNI-Netzwerks der AMS“, das in den Verein integriert ist;
  - c. eine regelmäßige Bedarfsanalyse einer zeit- und situationsgemäßen Ansprache an die Mitglieder (existierende wie neu zu gewinnende), die wiederum einer zeit- und situationsgemäßen Antwort auf die Bedürfnisse der Schulgemeinschaft im Rahmen jeweils aktueller Möglichkeiten zweckmäßig dient;
  - d. ggf. die Wahrnehmung der Funktion einer stellvertretenden Fürsprache für diejenigen, die der Verein vertritt, bzw., die sich bei entsprechender Bekundung durch den Verein vertreten lassen wollen (nach individuellem Ermessen vom Vorstand zu klären).

- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist somit selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Zuwendungen sowie etwaige

Gewinne dürfen, abgesehen von notwendigen Verwaltungsaufwänden, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.
- 7) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 [Mitgliedschaft]**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, sich für Zweck und Ziele des Vereins (vgl. § 2) einzusetzen.
- 2) Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann postalisch oder elektronisch entsprechend zugestellt werden. Die Möglichkeiten hierzu muss der Vorstand kundgeben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen, wobei sämtliche Daten des betroffenen Mitglieds aus der Mitgliederliste ohne vorhergehende Speicherung derselben zu streichen sind:
  - a. Nach schriftlicher Austrittserklärung (postalisch oder elektronisch) des Mitglieds gegenüber dem Vorstand (bzw. dem Vorsitzendem). Das Austrittsdatum ist abhängig von der in § 1 Abs. 6 genannten Regelung des Geschäftsjahres und muss auf der zum Verein gehörenden Unterseite der Schulhomepage hinterlegt sein. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat bereits einzurechnen bzw. eingerechnet.
  - b. Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung des Vereins, wobei die Mitgliederversammlung über den jeweiligen Maßstab individuell entscheidet:
    - I. wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und/oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt;
    - II. seine Vereinspflichten im Übrigen nicht erfüllt;
    - III. mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnungen, in Rückstand bleibt.
  - c. Der Vorstand kann Mitglieder eigenverantwortlich aus der Liste entfernen, wenn seit mehr als einem Jahresbeitrag die E-Mail-Adresse und/oder die für den jährlichen Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags durch den Verein erforderlichen Kontodaten nicht aktualisiert wurden, so dass entweder auch ein (zuvor gewährter) Einzug des Mitgliedsbeitrags nicht mehr möglich ist (bzw. nie möglich war) oder das Mitglied nicht mehr zu kontaktieren ist. Vgl. hierzu § 4 Abs. 6 und 7. In Bezug auf die Kontodaten ist lediglich der Fall zu beachten, ob das betroffene Mitglied einen Dauerauftrag eingerichtet und daher keine Kontodaten hinterlegt hat.
- 4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Ausschluss (ggf. nach bester Möglichkeit) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist ferner dem ausgeschlossenen Mitglied (ggf. nach bester Möglichkeit) schriftlich (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen.
- 5) Der Schriftverkehr mit Mitgliedern erfolgt auf elektronischem Wege. Vgl. hierzu § 4 Abs. 6a.

### **§ 4 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]**

- 1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter.
- 2) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht und das Recht auf Antragstellung (v.a. Tagesordnungspunkte) in den Mitgliederversammlungen.
- 3) Antragstellungen in Mitgliederversammlungen müssen spätestens zu Beginn der Versammlung dem/der Versammlungsleiter/-in mitgeteilt werden. Über Aufnahme in die vorliegende Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Mitgliederversammlung.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Verwirklichung der Vereinsziele (vgl. § 2) beizutragen.
- 5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die festgesetzten Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen. (Siehe hierzu § 6.)
- 6) Jedes Mitglied hat ferner
  - a. die Pflicht, eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen. In besonderen Fällen (Alter, fehlender Internet-Zugang) kann der Vorstand individuell über eine Alternative entscheiden, wofür beiderseitig ein Nachweis über die getroffene Vereinbarung zu hinterlegen ist. Vgl. hierzu § 11 Abs. 3 und 4. Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, zusätzliche Daten seiner Anschrift zu hinterlegen. Der Vorstand darf weitere Daten jederzeit erfragen, um die Mitgliederverwaltung zu optimieren.
  - b. die Pflicht, seine Kontodaten für den jährlichen Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags zu hinterlegen; es sei denn das Mitglied richtet einen Dauerauftrag ein, wofür es beiderseitig eines Nachweises bedarf (im Sinne von § 4 Abs. 6a).
- 7) Die in § 4 Abs. 6a und 6b genannten Pflichten schließen die Pflicht zur Aktualisierung seitens des Mitglieds im Falle einer Änderung ein. Siehe § 3 Abs. 3c.

## **§ 5 [Ehrenmitgliedschaft]**

- 1) Einzelpersonen, die sich um die Ziele des Fördervereins und/oder die Albertus-Magnus-Schule besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Für Ehrenmitglieder entfallen Beitragsverpflichtungen bzw. Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 [Mitgliedsbeiträge]**

- 1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bzw. eine Änderung der jeweils bisherigen Praxis bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Ehrenmitglieder sind gemäß § 5 Abs. 2 beitragsfrei.
- 3) Anderen Mitgliedern kann der Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder des/der Schatzmeisters/-in bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Über den Bedarf eines Nachweises hierfür muss individuell entschieden werden.

## **§ 7 [Organe des Vereins]**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand;
- 2) der Kassenprüfer;
- 3) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 [Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes]**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden;
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem/der Schatzmeister/-in.
- 2) Die in § 8 Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein in Einzelvertretungsvollmacht gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Dem Vorstand gehören des Weiteren kraft Amtes an:
  - a. der/die Schulleiter/-in der Albertus-Magnus-Schule Viernheim;
  - b. der/die Vorsitzende des Schulleiternbeirats.
- 4) Die in § 8 Abs. 3 genannten, kraft Amtes dem Vorstand Angehörigen sind den in § 8 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern in den Vorstandssitzungen grundsätzlich gleichgestellt. Für die in § 8 Abs. 3 Genannten entfällt allerdings § 8 Abs. 2.
- 5) Die in § 8 Abs. 4 festgestellte Gleichstellung gilt ebenso für bis zu zwei Beisitzer/-innen des Vorstandes, welche die Mitgliederversammlung zusätzlich wählen kann. Auch für sog. Beisitzer/-innen entfällt allerdings § 8 Abs. 2.
- 6) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in sowie die Beisitzer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7) Der Vorstand führt sein Amt jeweils auch nach Ablauf einer Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung weiter.
- 8) Der Vorstand trifft sich in der Regel drei bis vier Male im Jahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung, welche der/die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen muss. Diese Sitzung kann virtuell oder real stattfinden (siehe §11, Abs. 2a bis 2e).
- 9) Jede ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 9 [Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder]**

- 1) Der/die Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er/sie beruft ein und leitet Sitzungen der Vereinsorgane, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresgeschäftsbericht (letzteres mit Hilfe des/der Schatzmeisters/-in, der/die die Jahresabrechnung vorlegt).
- 2) Die Funktion des Protokollanten für Sitzungen und Mitgliederversammlungen („Schriftführung“) obliegt dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der Vorsitzenden. Protokolle können reine Ergebnisprotokolle sein, allerdings mit deutlichem Hinweis auf die jeweilige Ausführung von Einzelbeschlüssen oder Einzelbeauftragungen.
- 3) Sonstige Bereiche der „Schriftführung“, wie z.B. Korrespondenz mit Mitgliedern, Dritten, Finanzamt u.a., obliegt jeweils demjenigen Vorstandsmitglied, das für den betroffenen Teilbereich verantwortlich ist. Die Verantwortung ist unter den drei in § 8 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern per Absprache verbindlich untereinander aufzuteilen und dem Vorstand sowie der nächstmöglichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Koordination und entsprechende Mitteilung übernimmt der/die Vorsitzende.

- 4) Der/die stellvertretende Vorsitzende sichtet in regelmäßigem Abstand die gesamte „Schriftführung“ des Vereins und bewahrt Dokumente, v.a. Protokolle, so lange auf, bis der Vorstand diese für entbehrlich erachtet und die Vernichtung derselben durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 5) Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Konten sowie die Kasse des Vereins, überwacht die Einnahmen und Ausgaben, erteilt steuerabzugsfähige Belege und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor. Er verfügt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter, über das Vereinsvermögen und hat nach außen Alleinverfügungsrecht über die Konten des Vereins. Vertreter des/der Schatzmeisters/-in ist im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende. Sofern auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, vertritt der/die Vorsitzende beide.

## **§ 10 [Kassenprüfer]**

- 1) Die Aufgabe der Kassenprüfung des Vereins obliegt dem Kassenprüfer. Dieser ist ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 2) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Die Rechnungsprüfung ist alljährlich, alsbald nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres, im Übrigen nach Ermessen des Kassenprüfers oder auf Weisung des Vorstandes, vorzunehmen.
- 4) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung gesondert Bericht, die hierüber zu befinden hat.

## **§ 11 [Mitgliederversammlung (= „Jahreshauptversammlung“/„JHV“)]**

- 1) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
  - a. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und gesonderten Zugangsdaten zugänglichen Chat-Raum. Alle direkt (Abs. 2a) oder indirekt (Abs. 2c) Teilnehmenden erteilen für eine etwaige protokollierende Aufnahme (Audio-/Videomitschnitt) der Versammlung Einwilligung.
  - b. Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
  - c. Mitglieder ohne die zumutbare Option einer digitalen Teilnahme (insbesondere aufgrund fehlender technischer Ausstattung) haben im Falle der Unzumutbarkeit der Verschaffung des digitalen Zugangs das rechtzeitig vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden gegenüber zu erklärende Wahlrecht, der Versammlung bei einem der digital teilnehmenden Vorstände persönlich beizuwohnen, soweit dies nicht aus zwingenden Gründen (insbesondere bei besonderer notwendiger Gesundheitsvorsorge) für den Vorstand unzumutbar ist. Etwaig geltende Hygienemaßnahmen sind einzuhalten. Die Anwesenheit vor Ort bei einem der Vorstände gilt als Teilnahme im Sinne von Absatz 2a. Das gilt

- entsprechend für den Fall, der Versammlung bei einem der digital anwesenden Mitglieder beizuwohnen.
- d. Ist eine persönliche Teilnahme bei allen digital teilnehmenden Vorständen / Mitgliedern für Letztere unzumutbar, kann das Mitglied durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auf die schriftliche Bevollmächtigung und ggf. Abstimmungsbindung verwiesen werden.
  - e. Das nach Abs. 2c anwesende Mitglied stimmt dadurch ab, dass es das digital anwesende Mitglied bevollmächtigt und dieses an seine Entscheidung bindet. Die Bevollmächtigung ist im Versammlungsprotokoll zu vermerken.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfälle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, durch E-Mail bzw. postalisch – vgl. hierzu § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 6a sowie § 11 Abs. 4 –, mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
  - 4) Einberufungsfrist für Mitgliederversammlungen:
    - a. Grundsätzlich ist die Einberufungsfrist mit dem Datum der Einladungs-E-Mail gewahrt. Daher ist es erforderlich, dass jedes Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt.
    - b. Ist in individuellen Fällen mit einem Mitglied nachweislich eine Alternative zur E-Mail-Kommunikation vereinbart worden, ist die Frist mit dem Poststempel der schriftlich zu verschickenden Einladung gewahrt.
  - 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a. Feststellung oder Anpassung der vorab angekündigten Tagesordnung mit einfacher Mehrheit (siehe hierzu § 4 Abs. 2 und 3);
    - b. erstens den Jahresgeschäftsbericht des jeweils gerade beendeten sowie des neu anbrechenden Geschäftsjahres durch den/die Vorsitzende, zweitens die Jahresabrechnung des jeweils gerade beendeten Geschäftsjahres durch den/die Schatzmeister/-in entgegenzunehmen und über hierüber abzustimmen;
    - c. den Vorstand zu entlasten;
    - d. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre; siehe § 8 Abs. 6), wofür die Versammlung einen Wahlleiter bestimmt, der nicht eine der in § 8 Abs. 1 genannten Personen sein soll;
    - e. Wahl des Kassenprüfers (alle zwei Jahre; siehe § 10 Abs. 2);
    - f. (ggf.) Ausschluss von Mitgliedern;
    - g. (ggf.) Festsetzung des Jahresbeitrags;
    - h. Entscheidung über Anträge/Tagesordnungspunkte des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
  - 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
  - 7) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung nach entsprechendem Hinweis in der Tagesordnung im Einladungsschreiben mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu sammeln, welches der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in unterschreiben. Die notwendige Form des Protokolls soll im Sinne von § 9 Abs. 2 sein. Das Protokoll muss für wenigstens ein Jahr auf der Unterseite des Fördervereins auf der Schulhomepage hinterlegt sein. Des Weiteren ist das Protokoll durch den Schriftführer des Vereins zu verwahren.

## **§ 12 [Außerordentliche Mitgliederversammlung]**

- 1) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- 2) Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn es 25 % der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe (postalisch, nicht elektronisch) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 3) Der Vorstand ist ebenso zu einer Einberufung verpflichtet, wenn 4 Vorstandsmitglieder eine solche verlangen. Auch hierfür gilt die Notwendigkeit einer von jenen unterschriebenen Eingabe (postalisch, nicht elektronisch) unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 4) Die Absätze 2a bis 2e des §11 gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

### **§ 13 [Auflösung des Vereins]**

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diözese Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Zur Sicherstellung des in § 13 Abs. 2 Genannten soll die Mitgliederversammlung zwei oder drei Personen ernennen, die hierfür im Sinne des ursprünglichen Zwecks des Vereins nach § 2 Sorge tragen. Deren Beauftragung erlischt automatisch mit dem Erreichen der Zielsetzung.

### **§ 14 [Geltungsbestimmung der vorliegenden Satzung]**

- 1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung (JHV) 2014 und der nachträglich zu erfolgenden Eintragung beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft und gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine nachfolgende Mitgliederversammlung eine Satzungsneufassung beschließt und jene beim Amtsgericht Darmstadt neu eintragen lässt bzw. an dem der Verein nach § 13 aufgelöst wird.
- 2) § 14 Abs. 1 gilt unbeschadet der Tatsache, dass die vorliegende Satzung an einzelnen Punkten geändert werden kann (siehe hierzu § 11 Abs. 7).